

Die 46. Richterwoche – „Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats – Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht“

OLIVER SCHUR

Dr. Oliver Schur ist Richter am Sozialgericht Hildesheim und derzeit abgeordnet an den 4. Senat des Bundessozialgerichts (Grundsicherung für Arbeitssuchende) in Kassel

Vom 9. bis 11. September 2014 fand in Kassel die 46. Richterwoche statt. Im Rahmen von acht Colloquien erhielten Rechts- und Sozialwissenschaftler Gelegenheit, gemeinsam gedankliche Grundlagen für das Sozialrecht zu formulieren. In diesem Beitrag wird der Stand der Diskussionen namhafter Fachleute zur Lösung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen an die sozialen Sicherungssysteme zusammengefasst: die Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises und die Lösung struktureller Probleme in der gesetzlichen Pflegeversicherung, die zukünftige Konzeption der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des Wandels der Arbeitswelt, die Ausgestaltung der staatlichen Grundsicherung unter besonderer Berücksichtigung soziologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse, der Einfluss der UNBRK auf die Sozialeistungsansprüche in Deutschland sowie die langfristige Sicherung der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme.

Die diesjährige Richterwoche stand ganz im Zeichen des 60. Jahrestages der Einweihung des Bundessozialgerichts am 11. September 1954. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Bundessozialgerichts *Peter Masuch*, rief Bundesminister a. D. *Dr. Norbert Blüm* in seinem Eröffnungsvortrag dazu auf, den Sozialstaat auch in der Gegenwart

zu verteidigen. Die Sozialpolitik sei zu Unrecht als Verteilungspolitik gebrandmarkt worden. Die Solidarität sei die fundamentale Idee und Quelle der Sozialstaatlichkeit. Sie finde im Grundsatz „Beitrag für Versicherungsschutz“ ihre sozialstaatliche Ausprägung. Beitragsfinanzierte Sozialversicherungssysteme hätten den wesentlichen Vorteil, dass

die Berechtigten den Schutz gegen soziale Risiken als selbst erarbeitet und nicht lediglich als staatliche Barmherzigkeit betrachteten; dies führe zu erheblich höherer Akzeptanz der Lasten sozialer Sicherungssysteme. Die Anhänger des Sozialstaats seien gefordert, sich an der öffentlichen Diskussion über die Zukunft des Sozialstaates zu beteiligen und zu verdeutlichen, dass Sozialpolitik mehr als nur die Verteilung von Geld sei.

Im Weiteren erhielten erstmals – anstelle von klassischen Fachvorträgen – Rechts- und Sozialwissenschaftler im Rahmen von acht Colloquien Gelegenheit, gemeinsam gedankliche Grundlagen für das Sozialrecht zu formulieren.

Das erste

Colloquium „Pflege“

behandelte die schon längere Zeit andauernden Diskussionen und Bemühungen zur Reformierung des Pflegeversicherungsrechts. Unter Moderation von *Jürgen Gohde*, Vorstandsvorsitzender der Wilhelm-Lübke-Stiftung in Köln, diskutierten der Leiter des Instituts für Sozialrecht und Gesundheitsrecht an der Universität Kiel, *Prof. Dr. Gerhard Igl*, *Prof. Dr. Heinz Rothgang* vom Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen, der Sozialwissenschaftler *Prof. Dr. Stefan Görres* vom Institut für Public Health und Pflegeforschung der Universität Bremen sowie der Richter am BSG *Dr. Bernd Schütze*.

Alle Teilnehmer sahen die Notwendigkeit, das zunehmende Problem einer nachhaltigen Finanzierung zu lösen, auch wenn der Pflegebegriff neu zu definieren sei. *Görres* betonte die demographische Entwicklung als bislang ungelöstes Problem der Pflegeversicherung, das weder durch einen Rückgriff auf ausländische Pflegekräfte noch durch die zunehmende Technisierung vollständig behoben werden könne. Ebenso sei der Grundsatz, dass die ambulante der stationären Pflege vorgehe, noch nicht umgesetzt und darüber hinaus die Frage weiterhin ungeklärt, ob eine Pflege im Ausland möglich sei. Insgesamt sei hier politischer Mut gefragt. Zur Lösung des Finanzierungsproblems sei es fast unvermeidlich, künftig auch die Kommunen als Sozialhilfeträger stärker in die Finanzierung der Pflegeleistungen einzubeziehen, gerade auch weil mit steigenden Kosten zu rechnen sei.

Anspruchsberechtigte Personen und Sicherung der Finanzierung

Rothgang wies auf aktuell bestehende strukturelle Defizite im Bereich der Finanzierung hin. Neben dem Arbeitseinkommen sollten auch auf andere Einkommensarten, etwa Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Beiträge erhoben werden. Zudem müssten Fehlanreize vermieden werden, die etwa durch unterschiedliche Zuständigkeiten für Rehabilitationsleistungen und Pflegeleistungen oder für die medizinische Behandlungspflege im stationären und häuslichen Bereich entstanden seien. Als Lösung komme in Betracht, die Pflegesätze für stationäre Pflegeleistungen um die Kosten für die medizinische Behandlungspflege zu kürzen. Eine Einbeziehung der Kommunen in die Finanzierung lehnte er ab. Den staatlichen Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung (sogenannter „Pflege-Bahr“) halte er ebenso wie den ab dem 1.1.2015 vorgesehenen Pflegevorsorgefonds für ungeeignet. Aufgrund der steuerlichen Förderung sei der „Pflege-Bahr“ eher ein Instrument für eine einkommensstärkere Minderheit. Daneben sei die fehlende Risikoprüfung problematisch. Beim Pflegevorsorgefonds bestehe trotz aller gegenteiliger Bestrebungen das Risiko, dass er aufgrund politischer Dispositionen zu gering bleibe, um den Bedarf zu decken. Er halte es für zweckmäßiger, einen Risikoausgleich zwischen privater und sozialer Pflegeversicherung vorzunehmen.

Igl schlug zur Lösung der Finanzierungsproblematik vor, den Grundsatz „Prävention vor Pflege“ zu stärken. Eine verbesserte Infrastruktur könne ohne staatliche Förderung nicht erreicht werden. Der aktuelle Begriff der Pflegebedürftigkeit sei unter Gleichbehandlungsgepunktspunkten problematisch und müsse auf Demenzkranke erweitert werden.

Schütze sah in dem Ausschluss Demenzkranker ebenfalls ein Manko, verwies jedoch auf die Rechtsprechung des BVerfG, das dieses als (noch) verfassungskonforme gesetzgeberische Entscheidung angesehen habe. Die Konzeption der Pflegeversicherung als „Teilkassoversicherung“ sei problematisch, wenn die verbleibenden Kosten die Leistungen erheblich überstiegen. Die Finanzierung der Infrastruktur der Pflege sei ein nur unter Beteiligung der Bundesländer zu lösendes Problem. Reformbedarf

sah *Schütze* auch im Hinblick auf den „Pflege-TÜV“. Die Regelung der Einzelheiten der Qualitätssicherung könne zwar der Selbstverwaltung übertragen werden. Die Folgen der Nichteinhaltung von Qualitätsmaßstäben müsse der Gesetzgeber aber selbst regeln.

Das von Diplom-Volkswirt *Hans Nakielski*, Redakteur und freier Journalist für Wirtschaft und Politik, moderierte zweite

Colloquium „Alterssicherung und Erwerbsminderung“

beschäftigte sich mit der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Es bestand aus Vorträgen von *Prof. Dr. Winfried Schmähel*, emeritierter Professor für Wirtschaftswissenschaft sowie Direktor der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik an der Universität Bremen, *Prof. Dr. Ingo Bode*, Professor für Sozialpolitik mit Schwerpunkt organisationale und gesellschaftliche Grundlagen und Geschäftsführender Leiter am Institut für Sozialwesen der Universität Kassel sowie Herausgeber des Forschungsberichts „Private Vorsorge als Illusion“ (2014), der Richterin am für die gesetzliche Rentenversicherung zuständigen 13. Senat des BSG *Dagmar Oppermann* sowie *Prof. Dr. Herrmann Butzer*, Leibniz-Universität Hannover, Lehrstuhl für öffentliches Recht und Sozialrecht.

Schmähel äußerte die Befürchtung, dass die gesetzliche Rente die Funktion einer Grundsicherung übernehmen werde, weil die ökonomische Forschung langjährig einseitig ausgerichtet gewesen sei. Die private Altersvorsorge könne Versorgungslücken nur begrenzt schließen und bevorzuge Besserverdienende. Angestrebt werden müsse jedoch eine beitragsfinanzierte Versichertenrente deutlich oberhalb des Grundsicherungsniveaus und eine Hinterbliebenenabsicherung, die als bedarfsabhängige Leistung nicht aus Beiträgen finanziert werde. Ebenso müsse ein angemessenes Verhältnis zwischen den Vorsorgebeiträgen und den späteren Leistungen bestehen und die Rentner müssten an einer gesellschaftlichen Verbesserung des Lebensstandards teilhaben. Ferner müsse die Gesamtbelaustung der öffentlichen und privaten Haushalte verringert werden. Diese Ziele seien bei einer Flexibilisierung

des Renteneintrittsalters erreichbar. So könne dem Fachkräftemangel begegnet werden. Eine Bedürftigkeitsprüfung sei abzulehnen, weil sie das Vertrauen in ein beitragsfinanziertes System erschüttere. Schließlich müssten Erziehungsleistungen stärker berücksichtigt werden. Für die Finanzierungsprobleme seien weiterhin keine Lösungen gefunden, auch wenn die politischen Entscheidungsträger mit der Rentenreform – insbesondere bei der Erwerbsminderungsrente – einhergehende Fehlentwicklungen erkannt hätten. Die Systeme der privaten Altersvorsorge gehörten insgesamt auf den Prüfstand. Es müsse gesamtgesellschaftlich geklärt werden, welches Rentenniveau erstrebenswert sei. Eine Ost-West-Angleichung sei 24 Jahre nach der Wiedervereinigung überfällig. *Bode* gab zu bedenken, dass die Bevölkerung angesichts des staatlichen Rückzuges aus der Alterssicherung zunehmend verunsichert sei, weil sie aus einer Vielzahl von Angeboten das „richtige“ auswählen müsse. Die Auswahl basiere auf wenig zielgerecht beschafften, insgesamt unzureichenden Informationen in einem intransparenten, provisionsgesteuerten Marktumfeld bei ungewissen Renditeaussichten, letztlich eine Kombination aus Lotteriespiel und Entsolidarisierung. Die Aufgabe der Sozialpolitik bestehe daher maßgeblich in einer Aufklärung der Bevölkerung über diese Problematik. Gesetzliche Maßnahmen beschränkten sich überwiegend in der letztlich erfolglosen Marktregulierung. Es bedürfe keiner Umverteilung der Mittel, sondern einer Umgestaltung des gesamten Rentenversicherungssystems.

Das Rentenniveau zwischen Verfassungsauftrag und Haushaltsschranken

Oppermann meinte, den Rentnerinnen und Rentnern seien erhebliche Leistungseinbußen zugemutet worden. Das Bundesverfassungsgericht, das den Ansetzen des BSG mitunter nicht immer gefolgt sei, habe dem Gesetzgeber letztlich in seiner Gestaltungsfreiheit keine Grenzen gesetzt. Die Untergrenze sei deshalb wohl erst dann erreicht, wenn eine substanzielle Alterssicherung nicht mehr gewährleistet sei. Problematisch

sei dies dann, wenn Rentner nur noch Leistungen knapp über dem Grundsicherungsniveau erwarten könnten und von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt würden; hierzu werde sich die Rechtsprechung positionieren müssen. Ebenso sei problematisch wenn Erwerbsminderungsrenten und vorzeitig in Anspruch genommene Altersrenten mit lebenslangen Abschlägen verbunden seien, auch wenn das BVerfG dies gebilligt habe.

BSG-Richterin Dagmar Oppermann vertrat die Auffassung, dass sich die Rechtsprechung positionieren müsse, wenn Rentner nur noch Leistungen knapp über dem Grundsicherungsniveau erwarten könnten.

Butzer ging auf die verfassungsrechtlichen Aspekte der Minderung von Rentenleistungen und Anwartschaften ein. Bei der kürzlich erfolgten Schaffung der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren sehe er eine Ungleichbehandlung, da der Personenkreis begrenzt sei. Das Problem von Renten nahe des Grundsicherungsniveaus könne verfassungsrechtlich nur eingeschränkt geprüft werden, weil es sich um eine gesetzgeberische Wertentscheidung handele. Eine Rente mit Bedürftigkeitsprüfung sei zwar nach dem BVerfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, sei aber systemfremd. Über eine weitere Flexibilisierung des Renteneintrittsalters müsse nachgedacht werden, verfassungsrechtlich sei eine flexible Altersgrenze von 69 oder 70 Jahren nicht problematisch.

Die Diskussion im Colloquium „Gesundheit“

betraf vorrangig die Finanzierungsfragen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wirkten mit *Prof. Dr. Stefan Huster*, Leiter des Instituts für Sozialrecht an der Ruhr-Universität Bochum, *Prof. Dr. Jürgen Wasem*, Inhaber des Lehrstuhls für Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen, *Prof. Dr. Bernhard Badura*, Emeritus der Fakultät für Ge-

sundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, sowie der Richter am BSG *Prof. Dr. Ernst Hauck*; es moderierte die Fachanwältin für Medizinrecht *Christiane Freifrau v. d. Tann*.

Huster hob hervor, dass aufgrund des demografischen Wandels eine Kostenbegrenzung unvermeidlich sei, die allerdings durch eine Effizienzsteigerung und nicht durch Leistungseinschränkungen erreicht werden müsse. Leistungsansprüche könnten nur mit Zurückhaltung als verfassungsrechtlich verankert angesehen werden, deshalb sei die einfachgesetzliche Ausgestaltung entscheidend. Der Begriff der Krankheit und der Krankenbehandlung sei immer schwieriger zu fassen, wie sich z. B. im Zusammenhang mit der Gendiagnostik oder der künstlichen Befruchtung zeige. Beim Wirtschaftlichkeitsgebot des SGB V bleibe offen, ob hier eine echte Kosten-Nutzen-Abwägung erwartet werde. Die bedeutsame Abgrenzung von Qualitätsicherung und Wirtschaftlichkeit bleibe ebenfalls unklar. *Huster* lehnte Ideen ab, die die Höhe der Beiträge von der jeweiligen, ggf. risikobehafteten Lebensweise abhängig machen; förderungswürdig seien aber Optionen, die die Fähigkeit des Einzelnen unterstützen, seine Gesundheit zu erhalten und zu verbessern.

Demografie und medizinischer Fortschritt als Herausforderungen für die GKV

Prof. Dr. Jürgen Wasem, Inhaber des Lehrstuhls für Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen, befürwortete gleichermaßen eine kritische Bewertung des Leistungskataloges anhand eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Daneben müsse ein Kassenwettbewerb geschaffen werden; die aktuellen Ansätze seien halbherzig. Trotz knapper Mittel bestehe keine ernsthafte Finanzierungsdefizit. Steuerungspotenziale bestünden aber auch in der Beitragsgestaltung. Gesundheitspräventive Ansätze seien zwar kosteneffektiv, bewirkten aber keine Kostensenkung. Insgesamt spreche viel für ein einheitliches Versicherungssystem.

Badura empfahl, künftig mehr auf die Bedarfsgerechtigkeit einer Leistung zu achten, weil auch eine hochqualitative Leistung dem konkreten Bedarf ggf. nicht entsprechen könne. Es werde zu viel für Behandlungsleistungen und zu wenig für Prävention ausgegeben. Nicht

zielentsprechende Ausgaben (etwa nicht angezeigte Operationen) beinhalteten auch Risiken für die Patienten. Versicherte müssten deshalb mehr Informationen über die Möglichkeiten der Prävention und Eigenverantwortung erhalten. Die steuerliche Entlastung von Unternehmen, die in die Gesundheit ihrer Mitarbeiter investierten, sei zu befürworten.

Auch *Hauck* sprach sich für eine Effizienzsteigerung anstelle einer Leistungskürzung aus, ohne dass das Qualitätsniveau verlassen werden dürfe. Die Knappheit der Mittel fördere Verbesserungen. Er kritisierte, dass die Einführung der diagnoseabhängigen Vergütung (DRG) im Krankenhausbereich nicht zu einer Wirtschaftlichkeitsprüfung geführt habe, die der im vertragsärztlichen Bereich entspreche. Bei der Wirtschaftlichkeitsdiskussion dürften Arzneimittel nicht außer Acht gelassen werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss habe hier die Möglichkeit, über die Nutzenbewertung hinaus einzuwirken. Abschließend plädierte *Hauck* für eine Abschaffung der dualistischen Krankenhausfinanzierung und einen Ausbau der Präventionsaktivitäten.

Der zweite Veranstaltungstag startete mit dem

Colloquium „Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik“

mit der Moderatorin *Corinna Budras*, Redakteurin im Wirtschaftsressort der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung sowie den Referenten *Prof. Dr. Andreas Hänlein*, Institut für Wirtschaftsrecht an der Universität Kassel, *Prof. Dr. Stefan Sell*, Direktor des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Fachhochschule Koblenz, *Prof. Dr. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer*, Lehrstuhl für Empirische Sozialforschung und Soziologie an der Universität Siegen, sowie der Richterin am 9. Senat des Bundessozialgerichts *Dr. Elke Roos*.

Hänlein verwies darauf, dass sich das Arbeitsförderungsrecht – notwendigerweise – im Prozess ständiger Reformen befindet. Zwei zentrale Wegpunkte seien die Einführung des Arbeitsförderungsgesetzes sowie die sog. Agenda 2010 gewesen. Verfassungsrechtlich seien Grundsatzfragen des Eigentumsschutzes – etwa die Einbeziehung des Arbeitslosengeldes in den Schutzbereich des Art. 14 GG – bestimmend. Das aktuelle gesetzgeberische

Vorgehen, beitragsfremde Leistungen über Sozialversicherungsbeiträge statt durch Steuermittel zu finanzieren, sei inkonsistent.

Vernachlässigt die Arbeitsmarktpolitik soziologische Aspekte?

Sell bedauerte das geringe Gewicht nicht-ökonomischer – z. B. soziologischer – Aspekte in der Arbeitsmarktpolitik. In den Wirtschaftswissenschaften dominierten

Für Prof. Stefan Sell ist eine verstärkt makro-ökonomische Begleitung der Arbeitsmarktpolitik erforderlich.

derzeit mikroökonomische Sichtweisen. Daher werde die Beschäftigungspolitik auf die Arbeitsmarktpolitik reduziert und es komme zu einer Individualisierung, Personalisierung und Moralisierung von Arbeitslosigkeit. Erforderlich sei vielmehr – gerade auch im Hinblick auf die Situation in den neuen Bundesländern – eine verstärkte makroökonomische Begleitung der Arbeitsmarktpolitik.

Ludwig-Mayerhofer schloss sich der Kritik *Sells* an und verwies darauf, dass in Deutschland seit den 1980er-Jahren nur noch eine Arbeitsmarktpolitik, aber keine echte Beschäftigungspolitikbetrieben betrieben worden sei.

Roos machte auf mit den rechtlichen Reformen einhergehende gesellschaftliche und sprachliche Entwicklungen aufmerksam. Die Ergebnisse begleitender wissenschaftlicher Evaluation neuer Arbeitsmarktinstrumente fänden zu wenig Eingang in die Arbeitsmarktpolitik. Problematisch sei die Tendenz, die Ermessensleistungen im Bereich arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente auszuweiten. Die Rechtswissenschaft müsse geeignete Kriterien entwickeln, um das Ermessen sachgerecht auszuüben.

Das folgende

Colloquium „Armut und Unterversorgung“

wurde moderiert von *Robert Nazarek*, Referatsleiter Sozialrecht beim DGB Bundesvorstand für die kurzfristig erkrankte *Prof. Dr. Anne Lenze*, Fachbe-

reich Sozialpädagogik der Hochschule Darmstadt. Zu den Ergebnissen der wirtschaftswissenschaftlichen und soziologischen Forschung auf das Grundsicherungsrecht nach dem SGB II und SGB XII und deren Berücksichtigung in der Rechtsprechung tauschten sich *Prof. em. Dr. Richard Hauser*, früherer Lehrstuhl für Sozialpolitik an der Goethe-Universität Frankfurt a. M., *Prof. Dr. Walter Hanesch*, Institut für soziale Arbeit und Sozialpolitik an der Hochschule Darmstadt sowie die Richterin an dem für Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen 4. Senat des BSG *Sabine Knickrehm* aus.

Hauser stellte die Einordnungskriterien im Bereich der Wirtschaftswissenschaften dar, die die Armut als Resourcenarmut betrachte. In wirtschaftlich hochentwickelten Staaten werde auf eine relative Einkommensarmut, im Übrigen auf eine absolute Armut abgestellt. Aktuell befasse sich die Forschung u. a. mit der Frage, ob und ggf. wie regionale Unterschiede in den Einkommen und Preisen sowie eine mögliche Überschuldung berücksichtigt werden müsse. Die Antwort auf die weitere Frage, ob das soziokulturelle Existenzminimum ober- oder unterhalb der Armutsriskogrenze liege, sei eine Frage des jeweiligen Standpunkts. Liege es – wofür vieles spreche – unterhalb dieser Grenze, seien alle Leistungsbezieher arm, halte man – wie die Bundesregierung – die staatlichen Leistungen für angemessen, um das Existenzminimum zu sichern, bestehet auch keine Armut mehr. Die Problematik zeige sich in einer gegenläufigen Entwicklung der Armutsriskoquote einerseits (kontinuierlich ansteigend bis auf ca. 15% der Bevölkerung im Jahr 2012) und der Quote der Leistungsbezieher (kontinuierlich absinkend bis auf rund 9% der Bevölkerung im Jahr 2012). Hieraus folge, dass sich die Gruppe von Menschen vergrößert habe, die in einem prekären Einkommensbereich lebe. Der vom BVerfG gebilligte Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers führe dazu, dass er bei der Ermittlung der Regelbedarfe Berechnungselemente auch dann unberücksichtigt lassen könne, wenn ihm diesbezügliche Erkenntnisse fehlten. Vorrangig müsse die Sozialpolitik die Arbeitslosigkeit als größten Armutsfaktor bekämpfen, daneben aber den

Familienlastenausgleich im untersten Einkommensbereich verbessern. Nur für einen kleinen Teil der von Armut Betroffenen sei der gesetzliche Mindestlohn hilfreich, um der Armut zu entfliehen. Zu bedenken sei, dass der Mindestlohn die Altersarmut begünstige, weil nicht ausreichend Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben würden.

Wie ist Armut zu definieren?

Hanesch wies darauf hin, dass der Begriff der Armut sozialwissenschaftlich nicht eindeutig definiert sei; hier seien nicht nur unterschiedliche wissenschaftliche Schwerpunkte, sondern maßgeblich auch der politische Standpunkt bedeutsam. Im Gegensatz zum relativen Armutsbegriff der Wirtschaftswissenschaft betrachte die Sozialwissenschaft Lebenslagenkonzepte, die aber schwierig zu operationalisieren und deshalb für politische Armutdefinitionen weniger geeignet seien. Die sozialwissenschaftliche Kritik am Statistikmodell hätten

nicht. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse belegten eher, dass Eltern gerade ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellten, um die ihrer Kinder befriedigen zu können. Die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung werde der gesellschaftlichen Realität nicht gerecht.

Lenze stellte in ihrem von Nazarek vorgestellten Thesenpapier eine Abkopplung des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Armutsbegriffs vom juristischen Begriff des menschenwürdigen Existenzminimums fest. Sie kritisierte die niedrige Bemessung der Regelbedarfe im SGB II. Der Gesetzgeber habe politisch bereits vorbestimmte Regelbedarfe festgelegt. Die verfassungsrechtliche Diskussion sei nicht am Ende, was sich etwa in völlig gegenläufiger Rechtsprechung des BSG (vollständige Billigung des Regelbedarfs) und des SG Berlin (vollständige Ablehnung) zeige. Es sei bedenklich, dass das BVerfG in seiner Entscheidung zur Höhe der Geldleistungen nach dem AsylbLG¹ wohl wieder davon abgerückt sei, dass die Leistungsbemessung detailliert zu begründen sei. Das vom Gesetzgeber gewählte und vom BVerfG gebilligte Statistikmodell sei unzulänglich. Bei einer Ausbreitung des Niedriglohnsektors und einer Zunahme der verdeckten Armut werde das Grundsicherungsniveau auf diese Weise immer weiter sinken, ohne dass ein objektiver Maßstab für eine menschenwürdige Existenzsicherung

zur Verfügung stehe. Es müsse daher auf ein Warenkorbmodell zurückgegriffen werden und zumindest eine Kontrollprüfung der durch das Statistikmodell erhobenen Daten erfolgen. Die in der Praxis erhoffte Weiterentwicklung der Regelbedarfs-Ermittlung (§ 10 RBEG) sei bislang ausgeblieben, weil die Bundesregierung keinen Änderungsbedarf sehe, die Wahl der Methode aber dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum unterfalle und damit nicht justizierbar sei. Letztlich würde eine Existenzsicherung durch die Gesetze zur Grundsicherung nicht erreicht.

vers geführte Diskussion um die Berücksichtigung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Rechtsanwendung. „Einfallstore“ insoweit fänden sich bei der Sachverhaltsermittlung und im Rahmen der Rechtsanwendung selbst, z. B. bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Lückenfüllung oder bei Typisierungen. Voraussetzung sei allerdings, dass der Rechtsanwender die jeweiligen Erkenntnisse nachvollziehen und überprüfen könne sowie die dortigen Wertungen für ihn erkennbar seien. Fraglich sei auch, ob Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechtsprechung bei der Frage nach der gesellschaftlichen Realität etwa von Typisierungen oder nach der existenzsicherenden Wirkung der Höhe des Regelbedarfs tatsächlich Hilfestellung bieten könnten. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften arbeiteten hier selbst mit Wertungen, etwa der des „Wirtschaftens aus einem Topf“ oder dass vom Ausgabeverhalten auf den Bedarf geschlossen werden könne (Statistikmethode). Die Wahl der Methode sei daher kaum justizierbar. So lasse das BVerfG in der Entscheidung vom 23.7.2014² dem Gesetzgeber auch einen Raum für politische Kompromisse. Er müsse das menschenwürdige Existenzminimum zwar sichern, sei aber nicht verpflichtet, den optimalen Weg seiner Bestimmung zu finden. Aufgabe der Rechtsprechung werde daher künftig eher sein, eine Grenze zu definieren, die der Gesetzgeber nicht unterschreiten dürfe.

An dem von Ministerialdirektorin i. R. und Mitglied des ver.di-Bundesvorstands Eva Maria Welskop-Deffaa moderierten

Colloquium „Unterhaltsverband/Familie/Kind“

nahmen Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms, Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr Hamburg, Prof. Dr. Johannes Huinink, Institut für empirische und angewandte Soziologie der Universität Bremen, sowie der Richter am Bundessozialgericht Prof. Dr. Peter Becker teil.

Einfluss sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Rechtsanwendung

Knickrehm beschrieb die in den siebziger und achtziger Jahre sehr kontro-

1 BVerfG Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – [Asylbewerberleistungsgesetz], juris = BGBI I 2012, 1715 = SozR 4-3520 § 3 Nr 2 = BVerfGE 132, 134.

2 BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 –, juris = BGBI I 2014, 1581.

Das Colloquium beschäftigte sich mit der Berücksichtigung von Wandlungen im familiären Umfeld im Rahmen des Sozialrechts.

Huinink beschrieb aus soziologischer Sicht ein verändertes Grundverständnis der Familie. Partnerschaft und Elternschaft seien als glückverheißendes Lebensziel nicht mehr selbstverständlich und die Familien nicht mehr ein Hort der Fürsorge. Gleichwohl seien die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien für das Familienleben und die Entwicklung der Kinder nach wie vor bedeutend. Die Auflösung familiärer Strukturen erfordere den Ausbau des Sozialstaats, was die Sozialpolitik herausfordere. Die empirische Sozialforschung könne diesen Prozess wirksam unterstützen, doch sei das Interesse geringer ausgeprägt.

Änderung familiärer Strukturen als Herausforderung für den Sozialstaat

Schuler-Harms gab zu bedenken, dass der Sozialstaat widersprüchlich handle, wenn er einerseits Sozialleistungen erbringe, andererseits darauf bedacht sei, Wertschöpfung, Nachwuchs und ein wirtschaftliches Umgehen mit Humanressourcen zu fördern. Die Rechtsprechung müsse dem sich wandelnden Familienrecht unter Beachtung der Art 3 Abs 1 und 6 Abs 1 GG Rechnung tragen. Vor dem Hintergrund alternativer Formen des Zusammenlebens sei die Anknüpfung an die Ehe – etwa bei der Familienversicherung oder der Witwenrente – problematisch. Das im SGB II gewählte Modell der Bedarfsgemeinschaft sei nur bedingt brauchbar. Die Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen überfordere die Rechtsprechung. Wünschenswert seien daher Zugriffsmöglichkeiten auf belastbare Ergebnisse einer interdisziplinären Forschung; an die politischen Entscheidungsträger gerichtete Berichte seien aufgrund unterschiedlicher Aufgaben weniger hilfreich. Bei aller Notwendigkeit der Familienförderung müsse aber eine staatliche Überregulierung vermieden werden.

Becker merkte an, dass es sich bei Unterhaltsverband, Familie und Kind nicht um klare Rechtsbegriffe handele. Auch werfe die Annahme Probleme auf, Art. 6 GG sei von einer dynamischen Dogmatik geprägt. Neben den Vorgaben aus den Art. 3 und 6 GG sei von Verfassungs wegen das soziokulturelle Existenzmi-

nimums zu gewährleisten. Die Berücksichtigung der Ergebnisse empirischer Sozialforschung sei nur sehr eingeschränkt möglich, weil die Gerichte Einzelfälle zu entscheiden hätten, was allerdings nicht bedeute, dass die Auswirkungen grundlegender Rechtsprechung aus dem Blick gerieten. Der Rechtsprechung sei deshalb an gut zugänglichen und verständlichen Informationen über Forschungsergebnisse gelegen. *Huinink* bekräftigte seinen Wunsch nach einem intensiven Austausch, er erwarte hier jedoch auch Impulse aus der Rechtsprechung.

An dem von *Dr. Minou Banafshe*, Juniorprofessorin für Sozialrecht der Universität Kassel, moderierten

Colloquium „Behinderung und Rehabilitation“

beteiligten sich *Prof. Dr. Felix Welti*, Leiter des Fachgebiets Sozialrecht der Rehabilitation und Recht der behinderten Menschen an der Universität Kassel, *Prof. Dr. Elisabeth Wacker*, Inhaberin des Lehrstuhls für Diversitätsssoziologie an der Technischen Universität München, *Prof. Dr. Stefan Gref*, Dekan des Fachbereichs Pflege & Gesundheit an der Hochschule Fulda, sowie der Richter am BSG *Pablo Coseriu*. Schwerpunkt der Diskussion waren die Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) auf das deutsche Sozialrecht.

Welti stellte zunächst dem klassischen, an der Funktionsbeeinträchtigung orientierten Begriff der Behinderung dem auf die Teilhabestörung abstellenden Begriff der UNBRK gegenüber, die als völkerrechtlicher Vertrag keine eigenen neuen Leistungsansprüche begründen könne, aber als Auslegungshilfe zur Geltung kommen müsse. Die UNBRK

das Reha-Angleichungsgesetz und das SGB IX bislang nichts zu ändern vermocht. Immerhin biete § 14 SGB IX hier Anlass zur Hoffnung. Es sei ein trägerübergreifendes, einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung notwendig. Das Ziel müsse sein, hinsichtlich einzelner Teilhabeleistungen ein Wahlrecht zu schaffen. Dies sei am ehesten durch eine Individualisierung und trägerübergreifende Regelung der Rehabilitationsleistungen zu bewerkstelligen.

Wacker schlug vor, in § 2 SGB IX einen übergreifenden Katalog von Leistungsansprüchen zu verankern, der zudem eine individualisierte Leistungszuweisung ermögliche. Im Vordergrund müsse ein individueller Teilhabeplan mit personen-spezifischem Leistungszugang sein, der als eine „Unterstützung nach Maß“ über die bloße Leistungszuteilung hinausgehe. Dies sei z. B. durch Beschaffung eines Navigationsgeräts für den Pkw erreicht worden, mit der die Orientierungsschwäche bei Autofahrten habe ausgeglichen werden können. Der Zuteilungsmaßstab müsse unter dem Aspekt sozialer Teilhabe immer die konkrete Lebenslage sein. In der Tradition des capability approach schlug er ein individuelles trägerübergreifendes Budget vor, das sich in Anlehnung an die Bestimmungen über die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf etwa 660,- Euro monatlich belaufen solle. Dieser Leistung bedürften 25 % der deutschen Wohnbevölkerung, um bestehende Nachteile auszugleichen.

Einfluss der UNBRK auf die Sozialleistungsansprüche in Deutschland

Gref berichtete, dass in der Bundesrepublik für die medizinische Rehabilitation nur etwa 3 % der Gesamtgesundheitsausgaben aufgewendet würden, was deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Industrieländer liege. Diese Investitionssumme verteile sich zudem auf eine Vielzahl von Trägern, vorrangig der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Der rückläufige Anteil der gesetzlichen Krankenkassen an der medizinischen Rehabilitation sei auffällig und lasse sich nur zu einem Teil damit erklären, dass der Umfang sozialversicherungspflichtiger Vollerwerbstätigkeit sinkt. Insgesamt sei zu beobachten, dass

Eine der Ursachen für den geringen Anteil der medizinischen Reha ist für Prof. Stefan Gref der Wettbewerb der Krankenkassen.

erzeuge Druck auf das gegliederte System der Sozialleistungen. Problematisch sei, dass der Einzelne bei gleicher Teilhabe-betroffenheit je nach zuständigem Träger verschiedene Leistungen erhalten könne. Hieran hätten auch die Bildung der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation,

Rehabilitationsleistungen zunehmend mehrere Träger begünstigten, so etwa bei der medizinischen Rehabilitation von Rentnern, die auch der Pflegeversicherung zugute komme. Der Nutzen medizinischer Rehabilitation übersteige nach einer aktuellen Studie die aufgewandten Kosten um ein Vielfaches: Die „Investitionsrendite“ könne – bei totaler Betrachtung – bis zu 500 % betragen. Allerdings werde ein bedarfsentsprechender Ausbau der Infrastruktur behindert, wenn Kostenträger und begünstigter Träger auseinanderfielen. Hier liege ein echtes Marktversagen vor, das sich durch den gesetzgeberisch geförderten Wettbewerb der Krankenkassen noch verstärke. Diese Effekte seien ein großes Hindernis für ein vernetztes Auftreten der Leistungsträger untereinander und die dabei denkbaren Synergieeffekte. Als Lösung biete sich an, die Rehabilitationskosten stets auf mehrere Träger zu verteilen.

Coseriu wies darauf hin, dass der 1. Senat des BSG 2012 die Methode einer „authentischen Interpretation“ entwickelt habe.³ Danach sei für jede Vorschrift der UNBRK gesondert zu prüfen, ob diese nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Vienna Convention on the Law of Treaties, VCLT) ein subjektives Recht vermittele. Im Zusammenspiel mit dem nationalen Recht werde diese Auslegungsmethode eine Entwicklung zwischen dem funktionalen Behinderungsbegriff des deutschen Rechts und dem sozialen, inklusionsorientierten Behinderungsbegriff der UNBRK durchlaufen. Der im deutschen Recht gebräuchliche Behinderungsbegriff müsse dabei nicht an die UNBRK angepasst werden. So habe der 8. Senat des BSG bereits entschieden⁴, dass es maßgeblich darauf ankomme, wie Teilhabemöglichkeiten durch einen Gesundheitszustand beeinflusst würden. Mit dem beabsichtigten Bundesteilhabegesetz, mit dem möglicherweise schon Mitte 2016 zu rechnen sei, könne eine „große Lösung“ gelingen, die es vermöge, den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herauszulösen und gemeinsam mit dem sonstigen Recht der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche zu regeln. Ferner könne der Wandel von der einrichtungs- zur personenzentrierten Leistung erreicht werden.

Es sei zu wünschen, dass der Bund für die Kosten der Eingliederungshilfe aufkomme, die Vermittlungsbemühungen zum ersten Arbeitsmarkt ein stärkeres Gewicht erhielten und ein Teilhabegeld ohne Anrechnung eigenen Einkommens und Vermögens vorgesehen werde. Gegenwärtig sei festzustellen, dass die Regelung des § 14 SGB IX bis in das sozialgerichtlichen Verfahren hinein zu wenig Beachtung finde. Daneben würden nicht nur in Einzelfällen Geldleistungen als tragerübergreifendes persönliches Budget in einer Höhe erbracht, die eine Bedarfsunterdeckung nahe lege, obwohl das Gesetz dem durch eine – tragerübergreifende – Gesamtleistung gerade habe begegnen wollen.

Das achte

Colloquium „Strukturprobleme der Finanzierung der sozialen Sicherheit“

moderierte der Vorsitzende Richter des 6. Senats des BSG *Prof. Dr. Ulrich Wenner*. Am Dialog nahmen teil *Prof. Dr. Gert G. Wagner*, Vorsitzender des Sozialbeirats der Bundesregierung und Inhaber des Lehrstuhls für Empirische Wirtschaftsforschung und Wirtschaftspolitik an der TU Berlin, *Prof. Dr. Michael Opielka*, Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena, *Prof. Dr. Peter Axer*, Lehrstuhl für Sozialrecht der Universität Heidelberg und der Richter am BSG *Dr.*

Nach Ansicht von Prof. Gerd G. Wagner ist der in der Ökonomie herrschende Trend, die Sozialabgaben in das Steuerrecht zu verlagern, abzulehnen.

Christian Mecke.

Wagner vertrat die Ansicht, es sei die freie politische Entscheidung einer Gesellschaft, was sie sich an sozialer Sicherheit leiste. Der Blick auf andere Staaten belege, dass es keine ökonomischen Grenzen gebe. Die Sozialabgaben in Deutschland seien vergleichsweise hoch, müssten aber stets in Relation zur Steuerbelastung gesehen werden. Die Höhe der Sozialabgaben hänge entscheidend von den Lohnverhandlungen zwischen

Arbeitnehmern und Arbeitgebern ab. Der in der Ökonomie herrschende Trend sei abzulehnen, die Sozialabgaben in das Steuerrecht zu verlagern, weil die Sozialversicherung historisch gewachsen und trotz ihrer Behäbigkeit ein stabiles und verlässliches System sei, zu dem es keine echte Alternative gebe. Auch eine Umstellung der Sozialversicherung auf ein kapitalgedecktes System sei nicht immun gegen Störfälle, denn die Kapitalrendite könnte einbrechen und auch in diesem Fall müsste man eine ad hoc-Diskussion über eine Umverteilung führen, etwa beim Familienlastenausgleich. Die Sozialpartnerschaft gegenwärtiger Prägung befand *Wagner* für wertvoll und verlässlich. Statt einer Grundsatzdiskussion, wie das System aussehen solle, seien konkrete Verbesserungsvorschläge für das heutige Modell zu fordern.

Nach *Opielka* ist die Gegenwart sei von einem „verrechtlichten Kapitalismus“ gekennzeichnet. Die Gestaltung eines Sozialsystems dürfe sich aber nicht an Kapitalströmen orientieren, sondern müsste eine relative Gleichheit der vom System erfassten Personen betonen.

Der Wandel der Arbeitswelt als Herausforderung für die beitragsfinanzierte Sozialversicherung

Axer hob hervor, dass die Rechtsprechung nur geringe Vorgaben im Hinblick auf die Finanzierung von sozialen Systemen mache. Die Sozialversicherungsbeiträge näherten sich zunehmend den Steuern an. Anders als bei Steuern gebe es aber keine verfassungsrechtliche Schuldenbremse. Für die Beitragserhebung seien vor allem die Art. 3, 6 und 2 GG bedeutsam, daneben aber auch die Grundsätze über die unechte Rückwirkung, der Eigentumsschutz sowie das Unionsrecht. Das von vielen geforderte Grundeinkommen erfordere eine Verfassungsänderung. Das System sozialer Sicherheit verlange sowohl nach Rechtssicherheit als auch nach Verlässlichkeit. Es sei für die Zukunft zu diskutierem, ob nicht das beamtenrechtliche Beihilfesystem an das System der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst werden müsse.

³ BSG Urteil vom 06.03.2012 – B 1
KR 10/11 R –, juris = BSGE 110, 194 = SozR 4-1100 Art. 3 Nr. 69.

⁴ BSG, Urteil vom 22.03.2012 – B 8
SO 30/10 R –, juris = BSGE 110, 301 = SozR 4-3500 § 54 Nr. 8.

Mecke betonte, dass das gegenwärtige Sozialversicherungssystem als beitragsfinanziertes System gefährdet sei, wenn sich Beitragszahler ihm entzögen bzw. ihm entzogen würden. Es sei eine zunehmende Diskontinuität von Versicherungsverläufen (sog. gebrochene Erwerbsbiografien) und ein steigender Umfang der als atypische Beschäftigung bezeichneten Erwerbsarbeit festzustellen und statistisch zu belegen, so etwa in Form von ertragsschwacher Soloselbstständigkeit, befristeter oder geringfügiger Arbeitsverhältnisse und Zeitarbeit. Diese führten zu Einnahmeausfällen für die Sozialsysteme. Der Gesetzgeber habe auf die Ausweitung der Soloselbstständigkeit mit einer Ausweitung der Renten- und Krankenversicherungspflicht reagiert. Vor diesem Hintergrund habe die Abgrenzung von Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit durch die Rechtsprechung nochmals an Bedeutung gewonnen.

Übergabe der Denkschrift „60 Jahre Bundessozialgericht“ an den Bundespräsidenten

An die Colloquien schloss sich die Übergabe des ersten Bandes der anlässlich des 60. Jahrestages veröffentlichten Denkschrift an den Bundespräsidenten Joachim Gauck durch die ihre Herausgeber, den Präsidenten des Bundessozialgerichts, Peter Masuch, den Richter am Bundessozialgericht Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink, den Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, Prof. Dr. Ulrich Becker, sowie Prof. Dr. Leibfried, Universität Bremen, an. In seiner Rede betonte Gauck die besondere Leistung der Sozialgerichtsbarkeit angesichts der hohen Tempos und der Komplexität der seit ihrer Errichtung erfolgten Rechtsänderungen. Der Sozialstaat müsse bei den unvermeidlichen Weiterentwicklungen in der Zukunft sowohl die Abförderung sozialer Härten gewährleisten, als auch zu einem Leben aus eigener Kraft befähigen. Den zuletzt mehrfach angesprochenen Bedeutungsverlust der sozialpolitischen Forschung sehe er allerdings mit Sorge und wolle daher alsbald Gelegenheit zu einem Expertengespräch bieten.

Im Anschluss wies Becker darauf hin, dass es sehr treffend sei, keine „Festschrift“, sondern eine „Denk-

schrift“ überreicht zu haben. Das BSG habe bislang einen großen Anteil an der Durchsetzung von Sozialrecht und Sozialpolitik gehabt und sei maßgeblich an der Begrenzung staatlicher Macht beteiligt gewesen. Der Titel „Denkschrift“ solle als Anspielung darauf verstanden werden, dass Sozialrecht und Sozialpolitik ständig im Fluss seien und in der Zukunft große Aufgaben zu bewältigen seien. Die Denkschrift diene weiter dazu, einen Blick hinter die Kulissen des BSG zu eröffnen und trage so zur Transparenz der Arbeit des Gerichts bei.

Danach ging Leibfried darauf ein, dass der größte Teil der Denkschrift vom „Herausforderungsteil“ gebildet werde.

Dies sei als Mahnung zu verstehen und mit großer Bedacht so gewählt worden. Zur Funktionsfähigkeit von Gesellschaft und Markt bedürfe es einer durchdachten staatlichen Einhegung. Die Denkschrift sei insoweit als Teil eines „Frühwarnsystems“ gedacht. Seit den 1980er Jahren habe sich ein prekäres Verhältnis der Forschungsgebiete Sozialpolitik und Sozialrecht an den Universitäten entwickelt. So sei ab dieser Zeit ein stetiger Rückgang der Publikationen und der Literatur zu verzeichnen. Es falle auf, dass die volkswirtschaftliche Wissenschaft kaum Sozialforschung betreibe. Insgesamt führe dies zu einer Ausdünnung des Expertenpools. Diese führe teilweise dazu, dass auf Fehlentwicklungen mit einer Fehlsteuerung reagiert werde. Nur durch eine Stärkung der Forschung könne Fehlentwicklungen vorgebeugt und könnten Schieflagen behoben werden. Mit der Überreichung der Denkschrift an den Bundespräsidenten werde das verfolgte Anliegen in die richtigen Hände gelegt.

Zum Abschluss der 46. Richterwoche sprach die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, die Abschlussworte. Zwar sei die Sozialgerichtsbarkeit der jüngste Zweig der deutschen Gerichtsbarkeiten, mit nunmehr 60 Jahren habe sie jedoch bereits ein fortgeschrittenes Alter erreicht. Die Sozialgerichtsbarkeit nehme eine verantwortungsvolle Aufgabe war und müsse auch im fortgeschrittenen Alter in Bewegung bleiben. Zwar sei unklar, was sich die meisten

Menschen über den 60. Geburtstag hinaus wünschen. Das Wahrnehmen einer verantwortungsvollen Aufgabe und Beweglichkeit sei jedoch nicht das Schlechteste.

Zentraler Begriff und Herz des Sozialstaates sei die Menschenwürde. Sie sei stolz auf den Sozialstaat und das Bekenntnis des Grundgesetzes zu diesem. Das BSG sei an der Verwirklichung der

Das BSG liefere mit der jährlichen Richterwoche einen Beitrag zur Qualitätssicherung der Rechtsprechung, so Psts. Lösekrug-Möller.

sozialen Rechte maßgeblich beteiligt, da es die abstrakte Rechtsmaterie durch die Anwendung auf reale Fälle mit Leben fülle und dazu beitrage, dass jeder in der Gesellschaft am Wohlstand teilhaben könne. Diese Aufgabe habe das BSG seit 60 Jahren mit Kompetenz und Weitsicht wahrgenommen. Die Bescheidenheit, keine Festschrift, sondern eine kritische Denkschrift zum 60. Jahrestag herauszugeben ehre und unterstreiche das Selbstverständnis. Mit der jährlichen Richterwoche liefere das BSG einen Beitrag zur Qualitätssicherung der Rechtsprechung. Sie lade daher zur nächsten Richterwoche ein und hoffe auf eine rege Teilnahme. ■